

Reformen im Beamtenrecht

Zum aktuellen Rechtsstand nach
der Föderalismusreform

Reformen im Beamtenrecht

- I. Einleitung
- II. Beamtenstatusgesetz
- III. Dienstrechtsneuordnungsgesetz
- IV. Landesrechtliche Regelungen

Reformen im Beamtenrecht

I. Einleitung

1.9.2006: Föderalismusreform I tritt in Kraft.

Art. 74 Abs.1 Nr. 27 Grundgesetz:

„die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung,“

Reformen im Beamtenrecht

Umsetzung dieser Reform durch den Bund:

- **Beamtenstatusgesetz**
ersetzt das Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG)
- **Dienstrechtneuordnungsgesetz**
regelt das Dienstrecht der Bundesbeamten

Reformen im Beamtenrecht

Umsetzung dieser Reform durch die Länder:

- Besoldungsrecht
- Laufbahnrecht
- Versorgungsrecht

können in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt werden!

Reformen im Beamtenrecht

II. Beamtenstatusgesetz

- regelt die Statusrechte aller Beamten von Ländern und Gemeinden ohne die Bereiche Laufbahn, Besoldung und Versorgung (=Rahmengesetz)
- zustimmungspflichtig
- tritt voraussichtlich zum 1.4.2009 in Kraft

Reformen im Beamtenrecht

„Statusrechte und -pflichten“ sind:

- Wesen, Voraussetzungen, Rechtsform der Begründung, Arten, Dauer sowie Nichtigkeits- und Rücknahmegründe des Dienstverhältnisses,
- Abordnungen und Versetzungen der Beamten zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern oder entsprechende Veränderungen des Richterdienstverhältnisses,
- Voraussetzungen und Formen der Beendigung des Dienstverhältnisses (vor allem Tod, Entlassung, Verlust der Beamten- und Richterrechte, Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinarrecht),

Reformen im Beamtenrecht

- statusprägende Pflichten und Folgen der Nichterfüllung,
- wesentliche Rechte,
- Bestimmung der Dienstherrenfähigkeit,
- Spannungs- und Verteidigungsfall und
- Verwendungen im Ausland.

Reformen im Beamtenrecht

Beamtenstatusgesetz ist sehr zurückhaltend formuliert:

- § 7 Abs. 1 Nr 3: In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer ... die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung
- §§ 13ff: landesübergreifender Wechsel und Wechsel in die Bundesverwaltung
- § 20 (Gesetzentwurf): Verteilung der Versorgungslasten
- § 26: Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

Im Übrigen wird inhaltlich das BRRG übernommen.

Reformen im Beamtenrecht

III. Dienstrechtsneuordnungsgesetz

- regelt Neuordnung und Modernisierung des Dienstrechts für die Bundesbeamten (=Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht)
- dient den einzelnen Bundesländern als Orientierungsmaßstab
- Ausschussanhörung fand am 7. April 2008 statt, Beschlussempfehlung soll noch vor der Sommerpause erfolgen
- soll zum 1. Januar 2009 in Kraft treten

Reformen im Beamtenrecht

Das Dienstrechtsneuordnungsgesetz ändert zahlreiche Gesetze und verfolgt folgende Ziele:

- Förderung des Leistungsprinzips
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes,
- Ermöglichung eines flexibleren Personaleinsatz und Verbesserung der Mobilität,
- Eröffnung von Chancen und Perspektiven, um Eigenverantwortung, Motivation und Leistungsbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken,
- langfristige Sicherung der Beamtenversorgung und Übertragung von Maßnahmen aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme wirkungsgleich in das Versorgungsrecht,
- Vermeidung von aufwendiger Bürokratie und Regelungsdichte

Reformen im Beamtenrecht

Dienstrechtsneuordnungsgesetz ändert im einzelnen:

1. Bundesbeamtengesetz
 2. Bundesbesoldungsgesetz
 3. Besoldungsüberleitungsgesetz
 4. Bundesversorgungsgesetz
- sowie zahlreiche weitere Gesetze...

Reformen im Beamtenrecht

1. Bundesbeamtengesetz

- a) Förderung des Leistungsprinzips
- b) Modernisierung des Laufbahnrechts
- c) Teilzeit und (vorzeitiger) Ruhestand
- d) Sonstiges

Reformen im Beamtenrecht

2. Bundesbesoldungsgesetz

- a) einheitliche Grundgehaltstabellen mit 8 Erfahrungsstufen (für alle Laufbahngruppen einheitlich)
- b) Einstufung in Stufe 1
- es sei denn, es liegen berücksichtigungsfähige Zeiten vor
- c) Stufenaufstieg anfangs nach 2 später nach 3 bzw. 4 Jahren
- d) allgemeine Stellenzulage und Sonderzahlungen werden in die Monatsgehälter eingebaut
- e) Keine Weiterentwicklung im Bereich der Leistungsbezahlung
- f) Besoldungsüberleitung erfolgt zu einem Stichtag

Reformen im Beamtenrecht

3. Bundesversorgungsgesetz

- a) Schrittweise Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre
- b) Begrenzung der Bewertung von Ausbildungszeiten
- c) Einführung einer Versorgungsauskunft
- d) Umsetzung der Entscheidung des BVerfG zur Ruhegehaltsfähigkeit des letzten Amtes

Reformen im Beamtenrecht

IV. Landesrechtliche Regelungen

- in allen Ländern arbeitet man an der Dienstrechtsreform für die eigenen Beamten
- man schaut auf die bundesrechtlichen Regelungen
- z.T. konzertierte Überlegungen (nördliche Bundesländer)
- aber auch unterschiedliche Ansätze (z.B. Laufbahnrecht)

Reformen im Beamtenrecht

Die Ländergesetzgebungen sind unter folgenden Gesichtspunkten zu betrachten:

- Neues Beamtengesetz in Kraft?
 - Laufbahnrecht
- Besoldungsrecht
 - Erhöhung seit 2007?
 - Integrierte Sonderzahlungen?
 - Mit oder ohne Kinderzuschlag?
- Beihilferecht
- Arbeitszeit
- Gute Übersicht zu finden unter:
www.dbb.de/dbb-beamtenbund-2006/dbb-pdf/Zahlen_daten_fakten_2008.pdf

Reformen im Beamtenrecht

Fazit:

Die Lage wird immer unübersichtlicher.

oder anders formuliert:

Die Föderalismusreform fördert die Konkurrenz und die Kreativität

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!